

Rudolf Steiner Schule Bern Ittigen Langnau / ao. Mitgliederversammlung, 14.6.2018

Traktanden 6 / 7: Schulgeldregelung / Übergangsregelung - Erläuterungen

Am 14. Juni stimmt die Mitgliederversammlung über die neue Schulgeldregelung ab, die diejenige von 2005 ersetzen soll. Diese Begleitinformation dient der Meinungsbildung. Sie fasst die Entstehungsgeschichte zusammen, erklärt, was bestehen bleibt, und erläutert die verschiedenen Änderungen sowie deren Motivation.

Während die Grundsätze der Solidarität und Integration weitestgehend übernommen werden, wird die Eigenverantwortung anders verstanden: die Eltern haben nicht mehr die Verantwortung, ihr Schulgeld selber festzulegen, sondern – unter Berücksichtigung individueller Faktoren – das errechnete Schulgeld aufzubringen. Damit formuliert die Regelung, was sich in den letzten Jahren als Praxis herausgebildet hat. Zwar wird das errechnete Schulgeld aufgrund der neuen Berechnungsgrundlagen individuell – meist in geringem Ausmass – vom bisherigen Ansatz abweichen. Es ist jedoch ausdrücklich kein Ziel, die Eltern mit dem neuen Modell insgesamt stärker zu belasten und die gesamte Schulgeldsumme zu erhöhen.

Die Entstehung

Als die Schulgeldregelung 2005 letztmals überarbeitet wurde, geschah dies vor dem Hintergrund hoch defizitärer Schulbudgets, die jedes Jahr durch grosse Anstrengungen von Eltern und Lehrkräften gedeckt werden mussten. Ziel war damals, finanzielle Stabilität für die Schule und damit wirtschaftliche Sicherheit für Lehrkräfte und Eltern zu erreichen. Dies wurde möglich mittels höheren und verbindlicheren Familienbeiträgen – und aufgrund der Entlastung durch die Kantonsbeiträge seit 2008. Das Ziel konnte jedoch nur durch grosse finanzielle Anstrengungen der Eltern und mit intensiver Arbeit der Finanzverwaltung und der Elterngesprächsgruppe erreicht werden. Bis heute ist es eine grosse Herausforderung, genügend hohe Familienbeiträge zu erreichen und dabei einerseits eine ausgewogene und tragbare Belastung der Familien anzustreben und andererseits individuelle Faktoren so zu gewichten, dass die Schule für alle Familien unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Situation offenbleiben kann.

Aufgrund der Erfahrungen, die sie während eines Jahrzehnts mit der bisherigen Schulgeldregelung gemacht hat, ist die Elterngesprächsgruppe mit dem Wunsch nach einer Überprüfung an den Vorstand gelangt. Auch von einzelnen Eltern wurden Änderungen gewünscht. Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand die Elterngesprächsgruppe 2015 beauftragt, Vorschläge für eine Überarbeitung der Schulgeldregelung zu erarbeiten. Nach ersten Vorarbeiten wurden dann an der Zukunftswerkstatt im Juni 2016 die Grundwerte der Schulgeldregelung mit den Teilnehmenden aus der Elternschaft diskutiert. Ergebnis war im Wesentlichen eine grosse Unterstützung für das Beibehalten der heute geltenden Grundwerte – verbunden mit vielen Anregungen für Anpassungen in unterschiedlichster Richtung.

So sprachen sich in der mittels Fragebogen durchgeführten Umfrage am Schluss der Zukunftswerkstatt 89 Prozent der Teilnehmenden für die Beibehaltung eines einkommens- und vermögensabhängigen Familienbeitrags aus. Und 74 Prozent waren gegen einen Wechsel zu einem Leistungsbeitrag mit Rabatten für das zweite und dritte Kind. Diese klare Zustimmung zu den bisherigen Grundwerten der Schulgeldregelung – Familienbeitrag und Solidarität unter den finanziell unterschiedlich tragfähigen Eltern – wurde auch in der schweizweit durchgeführten Steinerschul-Elternbefragung bestätigt. An dieser Online-Umfrage konnten anfangs 2016 während zwei Monaten

alle Eltern unserer Schule teilnehmen – und mehr als 300 taten dies auch. 84 Prozent bekannten sich zum Prinzip des Familienbeitrags (etwas mehr als im schweizerischen Durchschnitt aller Steinerschulen; die Detailauswertung auf dieser Ebene ergab auch, dass der Familienbeitrag auch von einer Mehrheit der Schulleitern mit einem einzigen Kind befürwortet wird). Über 90 Prozent der Eltern unserer Schule bekannten sich auch zu einer solidarischen Abstufung des Schulgeldes je nach Einkommen und finanzieller Tragfähigkeit der Schulleitern.

In der Folge erarbeitete die Elterngesprächsgruppe ausgehend von den Zukunftswerkstatt- und Elternumfrage-Ergebnissen und ihrer Auswertung durch den Vorstand die zentralen Eckwerte für eine neue Regelung. Sie wurden an der Mitgliederversammlung vom Oktober 2017 vorgestellt und an einer Mitwirkungsveranstaltung im Januar 2018 mit interessierten Eltern diskutiert. Aus den Ergebnissen entstand in enger Zusammenarbeit zwischen Elterngesprächsgruppe und Vorstand der nun zur Abstimmung gelangende Vorschlag.

Die Regelung

Die neue Regelung beruht nach wie vor auf den Grundwerten Solidarität, Integration und Eigenverantwortung. Diese werden im ersten Teil mit Bezug auf das Schulgeld konkretisiert. Während Solidarität (wirtschaftlicher Ausgleich) und Integration (Beitrag an die Gemeinschaft) ähnlich verstanden werden wie zuvor, wird die Eigenverantwortung neu definiert: Es ist eigenständig wahrzunehmende Verantwortung jeder Familie, das errechnete bzw. vereinbarte Schulgeld zu erbringen (und nicht mehr, ein angemessenes Schulgeld festzulegen). Diese Interpretation entspricht der gelebten Praxis der letzten Jahre und dem Verständnis vieler Eltern: Das angemessene Schulgeld wird anhand der Einkommensverhältnisse durch die Regelung bestimmt; die Eltern können in begründeten Fällen um eine Reduktion ersuchen.

Was bleibt gleich

- Familienbeiträge im Verhältnis zum Einkommen (und teilweise Vermögen), unabhängig von der Kinderzahl
- Minimalbeiträge (abhängig von der Schulstufe)
- „oberer“ Bereich bei hohen Familienbeiträgen (abhängig von der Kinderzahl)

Anregungen einiger Eltern, die Kinderzahl bei der Berechnung des Schulgelds zu berücksichtigen, wurden, nach eingehender Beratung und nach Auswertung der Elternumfragen, nicht in die neue Schulgeldregelung aufgenommen. Eine solche Regelung entspräche nicht dem Grundwert der Solidarität; zudem tragen Familien mit mehreren Kindern die direkten Kosten (Materialgeld, Mensa) für jedes Kind und sind in aller Regel deutlich länger an der Schule und damit zahlungspflichtig. Zudem profitiert die Schule auch von den Kantonsbeiträgen von CHF 2'000.-, die pro Kind im obligatorischen Bereich geleistet werden und neuerdings bis mindestens 2022 gesichert sind. Auch der Vorschlag, dass die Schule eine klare Regelung für das Ausmass von bezahlter Erwerbstätigkeit (Stellenprozente) vorsieht, wurde als zu grosser Eingriff in die persönliche Lebensgestaltung verworfen und lediglich durch eine Grundsatzformulierung erweitert.

- Die erwartete Schulgeld-Gesamtsumme

Die Schulgeldregelung verfolgt nicht die Absicht, die Schulgeldsumme insgesamt zu verändern. Es ist weder eine Erhöhung noch eine Senkung vorgesehen. Es kann jedoch individuell zu Abweichungen in beide Richtungen kommen, die abgesehen von Einzelfällen nicht sehr gross sein werden.

Was ändert sich

- Berechnungsbasis (Gesamteinkommen statt Reineinkommen), Ansatz

Das Schulgeld wird neu auf Basis des Gesamteinkommens (Steuererklärung: „Total Einkünfte“) berechnet. Das bisher verwendete Reineinkommen enthält Abzüge, die teilweise zu Verzerrungen führen, beispielsweise Beiträge an die 3. Säule, zusätzliche Einzahlungen in die Pensionskasse, Schuldzinsen oder Unterhaltskosten für Liegenschaften.

Mit dem Wechsel zum Gesamteinkommen folgen wir der Praxis vieler anderer Steinerschulen. Da für selbstbewohnte Liegenschaften keine Unterhaltskosten und keine Hypothekarzinsen mehr abgezogen werden können, soll im Gegenzug auch der Eigenmietwert nicht mehr berücksichtigt werden.

Da das Gesamteinkommen deutlich höher als das Reineinkommen ist, wird der Ansatz von 20% des Reineinkommens auf 15% des Gesamteinkommens geändert. Damit sollte das Ziel – insgesamt gleich viel Schulgeld wie bisher – erreicht werden. Je nach Entwicklung kann der Vorstand einer künftigen Mitgliederversammlung eine Änderung des Prozentsatzes beantragen, wenn dies für ausgeglichene Schulfinanzen nötig ist.

- Steuererklärung statt Steuerveranlagung

Das Schulgeld wird neu auf Basis der aktuellen Steuererklärung und nicht mehr der Steuerveranlagung des vorletzten Jahrs berechnet. Damit erfolgt die Berechnung näher an der gegenwärtigen Situation und Änderungen fließen mit weniger zeitlichem Abstand in die Familienbeitragsberechnung ein.

- Bei Abweichungen: Gesuche statt Begründungen

Wenn eine Familie den errechneten Schulgeldbeitrag nicht erreichen kann, wurde bisher eine Begründung verlangt. Neu stellen die Familien ein Gesuch, das von der Schule beantwortet wird. Damit wird die Regelung an die heutige Praxis angepasst und die Rolle der Schule beim Festlegen des Beitrags gestärkt.

- Sorgerecht massgebend für Bemessung des Familienbeitrags

Gemäss neuem Sorge- und Unterhaltsrecht sind in aller Regel beide Eltern unabhängig von ihrer Beziehung untereinander verantwortlich für Schullaufbahnentscheidungen und die Finanzierung des Unterhalts der Kinder. Die neue Regelung weist explizit auf diesen Sachverhalt hin. Falls Alimente fließen, wirken sich diese bei Berücksichtigung der Einkünfte beider Eltern nicht auf das Schulgeld aus, da sie im Gesamteinkommen auf der einen Seite abgezogen und auf der anderen Seite aufgerechnet werden.

- Berücksichtigung der Familienkonstellationen

Je nach Familienkonstellation (Trennung, Patchwork, Abwesenheit eines Elternteils etc.) muss die tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familien und damit das angemessene Schulgeld individuell beurteilt werden. Dies wurde schon bisher so gehandhabt. In Bezug auf die obenstehende Regelung zum Sorgerecht wurde nun auch eine Formulierung in die Regelung aufgenommen.

- Nicht-Berücksichtigung der Liegenschaftskosten für selbstbewohntes Wohneigentum

Um die Ungleichbehandlung von Familien in Eigentums- resp. Mietliegenschaften zu vermindern, werden die Liegenschaftsaufwendungen für selbstbewohntes Wohneigentum und im Gegenzug auch der Eigenmietwert nicht mehr berücksichtigt.

- Einkommensberechnung für Selbständigerwerbende

Der Geschäftserfolg zählt genauso wie Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit zum Gesamteinkommen. Selbständigerwerbende haben einmalig die Wahl, ob sie das Schulgeld basierend auf dem Geschäftserfolg des letzten oder des vorletzten Jahrs berechnen wollen. Auf

Anfrage wird ihnen zudem die Möglichkeit geboten, jeweils den Durchschnitt des Geschäftserfolgs der beiden Vorjahre zu verwenden, um hohe Schwankungen auszugleichen.

Auf eine weitergehende Sonderbehandlung wurde verzichtet, weil sich verschiedene Faktoren bei der Einkommensberechnung (z.B. Privatanteil im Geschäftsaufwand, zusätzliche Vorsorgeleistungen) in der Regel ungefähr ausgleichen. So sind unter anderem gewisse Positionen im Geschäftsaufwand berücksichtigt, die von Eltern in unselbständiger Erwerbstätigkeit nicht einbezogen werden können. Diese Bestimmung wurde in Zusammenarbeit mit einer Schuleltern-Gruppe von Treuhändern erarbeitet.

- Einkommensberechnung für Besitzende von vermieteten Liegenschaften

Grundsätzlich werden Liegenschaftserträge nur für vermietete oder verpachtete Liegenschaften berücksichtigt. Für solche Liegenschaften werden die Bruttoerträge (gemäss Formular 7 der Steuererklärung des Kantons Bern) zu 50 % zur Schulgeldberechnung herangezogen. Mit den 50 % wird der Liegenschaftsaufwand pauschal berücksichtigt; weitere Abzüge sind nicht vorgesehen. Mit dieser Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich hierbei im Gegensatz zum selbstbewohnten Wohneigentum um eine auf Rendite ausgerichtete Investition handelt, die zum Gesamteinkommen beiträgt und deren Erträge ebenfalls berücksichtigt werden müssen. Diese Bestimmung wurde ebenfalls in Zusammenarbeit mit der erwähnten Gruppe von Treuhändern erarbeitet.

- Rolle der Elterngesprächsgruppe und der Finanzverwaltung

Die Aufgaben der Elterngesprächsgruppe und der Finanzverwaltung als mandatierte Stellen im Zusammenhang mit dem Schulgeld werden klarer umschrieben.

Auswirkungen auf die Eltern

Dutzende von Modellrechnungen haben gezeigt, dass sich die neue Schulgeldregelung in den meisten Fällen nur wenig auf den Familienbeitrag auswirken wird, in der Regel im tiefen einstelligen Prozentbereich.

Ausnahmen gibt es in folgenden Bereichen:

- Bisher hohe steuerliche Abzüge für Berufskosten, Liegenschaftsunterhalt oder Vorsorge
Der Familienbeitrag wird höher ausfallen, da diese Posten nicht mehr berücksichtigt werden.

Umgekehrt wird der Familienbeitrag tiefer ausfallen, wo Familien besonders wenige Abzüge in diesem Bereich geltend machen.

- Einelternfamilien mit anwesendem sorgeberechtigten Elternteil (Sorge- und Unterhaltsrecht)
Da das Einkommen des zweiten Elternteils entgegen den heutigen Bestimmungen im Unterhaltsrecht bisher häufig nicht in die Berechnung einbezogen wurde, werden sich die berechneten Familienbeiträge in der Regel erhöhen. Höhere Kosten können von diesen Familien jedoch in Reduktionsgesuchen geltend gemacht werden, da die Schule explizit zusichert, besondere Familiensituationen (z.B. mehrere Haushalte, Patchwork) angemessen zu berücksichtigen.

- Übergangsregelung

Sollte sich der berechnete Familienbeitrag einer Familie im Vergleich zur Berechnung nach bisheriger Regelung um mehr als 10% erhöhen, sieht die Übergangsregelung vor, dass die Familie einmalig für 2019/20 eine reduzierte Erhöhung beantragen kann, damit sie etwas mehr Zeit erhält, die zusätzlichen Kosten in ihr Budget aufzunehmen.